



An das
Bundesministerium für Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1010 Wien

BMF - GS/VB (GS/VB)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Susi Perauer
Telefon +43 1 51433 501165
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-113000/0004-GS/VB/2018

**Betreff: Zu GZ. BMDW-15.875/0027-Pers/6/2018 vom 27. Februar 2018
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das E-Government-Gesetz, das
Signatur- und Vertrauensdienstegesetz, das
Unternehmensserviceportalgesetz, das Dienstleistungsgesetz, das
Informationsweiterverwendungsgesetz, das Wettbewerbsgesetz, die
Gewerbeordnung, das Berufsausbildungsgesetz, das Ingenieurgesetz
2017, das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014, das
Wirtschaftskammergesetz 1998, das Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz
2017 und das Ziviltechnikerkammergesetz 1993 geändert werden
(Datenschutz-Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Digitalisierung
und Wirtschaftsstandort);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 7. März 2018)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 27. Februar 2018 unter der Geschäftszahl BMDW-15.875/0027-Pers/6/2018 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das E-Government-Gesetz, das Signatur- und Vertrauensdienstegesetz, das Unternehmensserviceportalgesetz, das Dienstleistungsgesetz, das Informationsweiterverwendungsgesetz, das Wettbewerbsgesetz, die Gewerbeordnung, das Berufsausbildungsgesetz, das Ingenieurgesetz 2017, das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014, das Wirtschaftskammergesetz 1998, das Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 und das Ziviltechnikerkammergesetz 1993 geändert werden (Datenschutz-Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort), fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeine Anmerkung:

Grundsätzlich besteht gegen das Regelungsvorhaben kein Einwand. Es wird jedoch explizit darauf hingewiesen, dass etwaige aus dem Gesetzesvorhaben resultierende finanzielle Mehr-Erfordernisse immer aus den betroffenen Ressort-Budgets zu decken sind. Es werden dafür keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung gestellt.

Zum USPG wird angemerkt:

Durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2017, BGBl. I Nr. 164/2017, wurde Abschnitt F des Teiles 2 der Anlage zu § 2 in das BMG 1986 eingefügt, dessen Z 26 die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) für Angelegenheiten der Digitalisierung einschließlich der staatlichen Verwaltung für das Service und die Interaktion mit Bürgern und Unternehmen begründet. Dem Verständnis folgend, dass damit die Zuständigkeit für das Unternehmensserviceportal auf dieses Ressort übertragen wurde, wäre es wünschenswert, den erfolgten Zuständigkeitswechsel vom Bundesministerium für Finanzen zum BMDW ehestmöglich auch im USPG abzubilden um Rechtsunsicherheiten vorzubeugen. Die legislative Umsetzung sollte, sofern sie im Zuge der anstehenden Novelle nicht möglich sein sollte, jedenfalls in nächster Zukunft erfolgen.

Stellungnahme zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA):

Zur vorliegenden WFA wird angemerkt, dass diese ausführt, dass durch das gegenständliche Gesetzesvorhaben lediglich terminologische Anpassungen vorgenommen werden. Dies trifft zu einem großen Teil zwar zu, es wird in der WFA jedoch nicht auf die Ausnahmen von der Auskunftspflicht und dem Widerspruchsrecht, die neu im WettbewerbsG normiert werden, eingegangen. Auch die Auswirkungen dieser Änderungen sind abzuschätzen – denkbar wäre hier etwa eine Verminderung von Verwaltungsaufwand bei der Bundeswettbewerbsbehörde. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre eine Klarstellung notwendig.

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort wird ersucht, die **WFA zu ergänzen** und dem Bundesministerium für Finanzen **erneut zu übermitteln**.

05.03.2018

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

(elektronisch gefertigt)